

Auszug aus Koalitionsvertrag Groko

Um den sozialen Schutz von Selbstständigen zu verbessern, wollen wir eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einführen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (z. B. in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind. Grundsätzlich sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – anderen geeigneten insolvenz sicheren Vorsorgearten wählen können, wobei diese insolvenz- und pfändungssicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen. Zudem werden wir die Mindestkrankenversicherungsbeiträge für kleine Selbstständige reduzieren. Die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sollen gründerfreundlich ausgestaltet werden.

Personenkreis:

Alle Selbständigen - Gewerbetreibenden

GF

GGF

Altersgrenze top und down

Nur neue Selbständige

Arbeitgeber im allgemeinen Sinne

Übergangsfristen:
Vertrauensschutz
3-4 Jahre nach Gründung
Alte Statusfeststellungsverfahren

Opt-out:

Leibrente

Keine Kapitalentnahme

EMR-Schutz gleichwertig

Pfändungssicherheit

Anerkennung von bestehenden BU-Renten

Hinterbliebenenenabsicherung

Zivilprozessordnung

§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 256 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4 000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4 500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6 000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8 000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr 9 000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.

Opt-out:

§ 10 Abs. 1(2b) Rürup :-)))

Investment :-(

Immobilien :-(

Aktien :-(

Beteiligungen :-(

Sperrkonten :-(

Beitragsgestaltung
Mindestbeitrag
Regelbeitrag
Höchstbeitrag
Beitrag zielorientiert

**ZIEL zum Rentenbeginn Niveau
Grundsicherung**

		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragssatz bezogen auf den Gewinn		 18,6%	18,6%
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	p.a.	€ 37.380,00	€ 34.440,00
	monatlich	€ 3.115,00	€ 2.870,00
Regelbeitrag monatlich (Maximum)		€ 579,39	€ 533,82
Halber Regelbeitrag monatlich (Existenzgründungsphase, 3 Jahre)		€ 283,19	€ 266,91
Mindestbeitrag		€ 83,70	€ 83,70
Beitragsbemessungsgrenze	p.a.	€ 80.400,00	€ 73.800,00
	monatlich	€ 6.700,00	€ 6.150,00

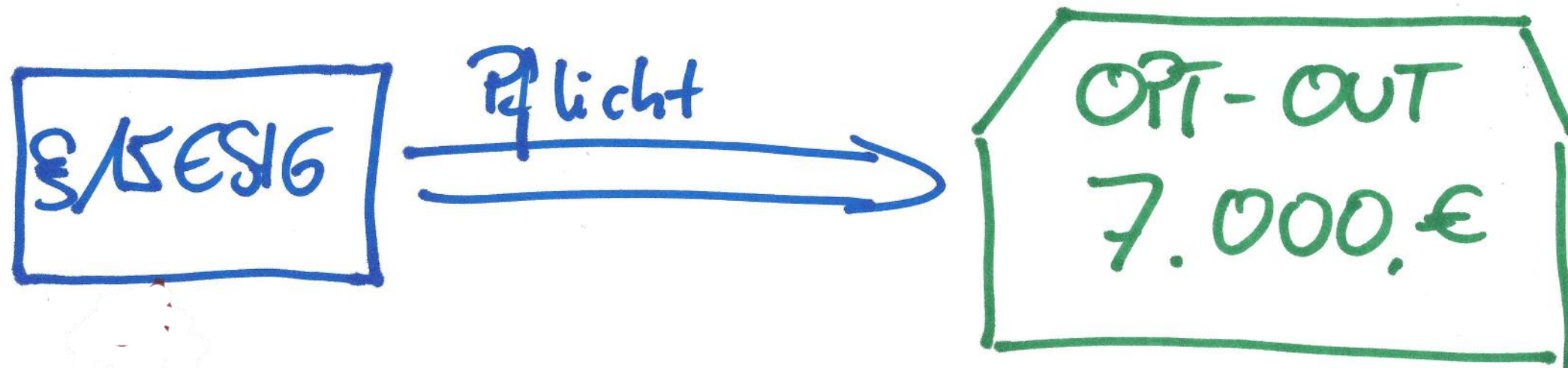
		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragssatz bezogen auf den Gewinn		 18,6%	18,6%
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	p.a.	€ 37.380,00	€ 34.440,00
	monatlich	€ 3.115,00	€ 2.870,00
Regelbeitrag monatlich (Maximum)		€ 579,39	€ 533,82
Halber Regelbeitrag monatlich (Existenzgründungsphase, 3 Jahre)		€ 283,19	€ 266,91
Mindestbeitrag		€ 83,70	€ 83,70
Beitragsbemessungsgrenze	p.a.	€ 80.400,00	€ 73.800,00
	monatlich	€ 6.700,00	€ 6.150,00

Überwachung, Kontrolle, Statusfeststellung
Nachzahlung
Wechselnder Beitrag
Mehrere Versorgungswerke Summenbildung
....

Nachzahlungen sicher!!! Bis 4 Jahre!!! Nach
automatischem Statusfeststellungsverfahren.

„Es geht um die sozialversicherungsrecht-liche
Besserstellung von Unternehmern und Selbständigen.
Der Gesetzgeber will die Unternehmen in die GRV
zwingen. Wie man sich seine unternehmerische Freiheit
und Mitbestimmung in dieser Sache sichern kann, wollte
ich kurz und knapp aufzeigen. Wann haben Sie Zeit?“

Mitbestimmung



Mitbestimmung

